

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.271/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. März 2005 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 13. April 2005 folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Rechtsgrundlage

Präambel

Einige Bestimmungen des Entwurfs (Artikel 1, 2 und 5) finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 88, § 2, und 94, Absatz 2, des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.

Das besagte Dekret vom 29. März 2004 enthält jedoch keine besondere Ermächtigung an die Regierung, besondere Regeln hinsichtlich der Aufteilung der Mandate der Gewerkschaftsorganisationen (Artikel 3), der Bezeichnung des Sekretärs und des beigeordneten Sekretärs (Artikel 4) und der Genehmigung der Geschäftsordnung (Artikel 6) festzulegen.

Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen überträgt aber der Regierung die Zuständigkeit, die für die Durchführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse zu fassen. Im Rahmen der Ausübung dieser Zuständigkeit darf die Regierung die Tragweite des Dekrets weder ausdehnen noch beschränken. Es steht ihr aber zu, aus dem Grundsatz des Dekrets und aus dessen allgemeinem Sinn und Wesen die Konsequenzen zu ziehen, die sich nach dem Geist, der dem Dekretsentwurf zugrunde gelegen hat, sowie nach den vom Dekret verfolgten Zielsetzungen naturgemäß daraus ergeben.

Im vorliegenden Fall können die Artikel 3, 4 und 6 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage in den Artikeln 88, § 1, und 89 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 in Verbindung mit Artikel 20 des genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 ⁽¹⁾ finden.

Auf letztgenannte Bestimmung ist in der Präambel deshalb auch hinzuweisen.

Verfügender Teil

Artikel 8

Indem Artikel 8 das Datum des Inkrafttretens des Entwurfs am Tage seiner Verabschiedung festlegt, sorgt er dafür, daß der Entwurf zurückwirkt.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

In Ermangelung einer besonderen Rechtfertigung gibt es keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens von Verordnungstexten abzuweichen.

⁽¹⁾ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.